

26.11.98

EU - In

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000")

KOM(98) 644 endg.: Ratsdok. 12995/98

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 26. November 1998 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. November 1998 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 254/95 = AE-Nr. 951293.

BEGRÜNDUNG

ZIEL DES ÄNDERUNGSVORSCHLAGS

Ziel der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996¹ über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000") ist es, die allgemeine Wirksamkeit der zollrechtlichen Maßnahmen in der Gemeinschaft zu steigern und die Maßnahmen der Zollverwaltungen in der Europäischen Union sowie die Zusammenarbeit sowohl dieser Verwaltungen untereinander als auch zwischen ihnen und der Kommission transparenter zu gestalten.

In ihrem Bericht über die Durchführung und die Auswirkungen des Programms Zoll 2000, der dem Europäischen Parlament und dem Rat am 24. Juli 1998 zugeleitet wurde, hob die Kommission folgende Punkte hervor:

- Die Notwendigkeit eines einheitlicheren und transparenteren Vorgehens auf Gemeinschaftsebene bei der Verwirklichung der Ziele der Entscheidung vom 19. Dezember 1996. Nach Auffassung der Kommission böte die Zusammenfassung all dieser Aktionen in einem einzigen Rechtsinstrument den Vorteil, daß ein kohärentes Konzept für alle zollpolitischen Maßnahmen in Anlehnung an das, was im Bereich der indirekten Steuern bereits mit dem Programm FISCALIS erzielt wurde, entwickelt werden könnte, insbesondere durch Nutzung der Synergien zwischen den Aktionen zur Verbesserung der Arbeitsmethoden, zur Informatisierung und zur Ausbildung.
- Die Bedeutung der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Festlegung der im Rahmen des Programms durchzuführenden Maßnahmen; ergänzend dazu bedarf es jedoch im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung des Programms der Einsetzung eines institutionellen Ausschusses, der die Kommission bei der konkreten Umsetzung der Entscheidung unterstützt.
- Die Bedeutung der Einbeziehung der assoziierten Länder in das Programm im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Europäischen Union.

Zweck dieses Vorschlags ist es daher, unter Berücksichtigung der Schlußfolgerungen des Berichts den ursprünglichen Vorschlag "Zoll 2000" dahingehend zu ändern, daß,

- die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der derzeitigen Entscheidung "Zoll 2000",

¹ Entscheidung 210/97/EG, ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24.

- die Informatisierung, die bislang zum Teil unter "Zoll 2000" und bis zum 31. Dezember 1997 unter das erste IDA-Programm² fällt bzw. fiel,
- die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die derzeit unter das Matthaeus-Programm fallen³,
- die Öffnung für Drittländer durch Maßnahmen der Zusammenarbeit und der technischen Hilfe im Zollwesen,

in einem einzigen Rechtsinstrument und einer einzigen Haushaltslinie zusammengefaßt werden. Im Bereich der Informatik führte dieses neue Konzept 1998 zum Ausschluß der Informatisierungsprojekte aus dem neuen Vorschlag für einen IDA-Beschluß, da die Entwicklung und Durchführung dieser Projekte im Rahmen der aufgrund des Programms Zoll 2000 auf Gemeinschaftsebene eingeleiteten Maßnahmen erfolgen soll, mit denen die Wirksamkeit der zollrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Binnenmarkts gesteigert werden soll.

In Anbetracht dessen übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 3. September 1997 einen ersten Vorschlag zur Anpassung der "Vorzugsbeträge" und des Finanzbogens unter Berücksichtigung dieses neuen Konzepts im Bereich der Informatik. Die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments beanstandeten in ihren Stellungnahmen zu diesem Vorschlag das Verfahren und forderten die Kommission auf, einen neuen Vorschlag für grundlegende Änderungen der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 auf der Grundlage ihres Berichts über die Durchführung des Programms vorzulegen. Der vorliegende Vorschlag tritt somit an die Stelle des früheren Vorschlags, der zurückgenommen wurde.

Zudem erhalten aufgrund dieses Vorschlags die Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa Zugang zu dem Programm, und zwar entsprechend den Schlußfolgerungen des Rates von Luxemburg im Dezember 1997. Danach leisten die Teilnehmerländer einen finanziellen Beitrag zu dem Programm und erhalten die Möglichkeit, nach genau festgelegten und auf den jeweiligen Fall zugeschnittenen Modalitäten bei den sie betreffenden Punkten als Beobachter im Programmausschuß vertreten zu sein.

Auch Zypern erhält auf der Grundlage der Schlußfolgerungen des Rates von Luxemburg im Rahmen der Heranführungsstrategie für dieses Land Zugang zu dem Programm.

Entsprechend der von der Europäischen Union auf der Tagung des Rates in Luxemburg vorgeschlagenen Strategie zur Vorbereitung der Türkei auf den Beitritt, wonach die Türkei der EU in allen Bereichen anzunähern ist, die die Möglichkeit ihrer Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen unter den gleichen Voraussetzungen vorsehen, wie sie für die mittel- und osteuropäischen Länder gelten, wird mit diesem Vorschlag das Programm aufgrund der Zollunion mit der Gemeinschaft auch für die Türkei geöffnet.

² Entscheidung 95/468/EG, ABl. L 269 vom 11.11.1995, S. 23.

³ Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991, ABl. L 187 vom 13.7.1991, S. 41.

Die Beteiligung Maltas, das erneut ein Beitrittsge such gestellt hat, basiert auf der gemeinsamen Erklärung des Assoziationsrates vom 28. April 1998.

Die Modalitäten der Teilnahme dieser Länder am beratenden Ausschuß, der die Kommission bei der Durchführung des Programms unterstützen soll, werden später unter Berücksichtigung der in der Kommission zu diesem Thema laufenden Arbeiten festgelegt.

Bereits 1996 wurden diese Länder aufgrund eines Pilotprojekts der Kommission zu den Arbeiten im Rahmen des Matthaeus-Programms hinzugezogen. Unter Berücksichtigung der während dieses Pilotprojekts gemachten Erfahrungen und gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 schlägt die Kommission vor, für die Teilnahme dieser Länder an dem geänderten Programm Zoll 2000 eine Rechtsgrundlage zu schaffen.

Schließlich machte der Bericht deutlich, daß der Erfolg der Umsetzung des Programms auf der aktiven Beteiligung der einzelstaatlichen Verwaltungen an den gemeinsamen Aktionen beruht. Das Engagement der nationalen Verwaltungen findet im Ausschuß für Zollpolitik konkreten Ausdruck; dies gilt sowohl für die Rolle dieses Ausschusses als Lenkungs- und Evaluierungsgremium für das Programm als auch für seine Aufgabe, die Befolgung der in dieser Entscheidung festgelegten zollpolitischen Leitlinien zu gewährleisten.

Andererseits wird die Notwendigkeit unterstrichen, parallel zum Ausschuß für Zollpolitik einen institutionellen Ausschuß einzusetzen, der die Kommission bei der konkreten Umsetzung der in der geänderten Entscheidung festgelegten Leitlinien in den verschiedenen Interventionsbereichen unterstützt. Daher sieht dieser Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses vor, der an die Stelle des derzeitigen mit der Entscheidung über das Matthaeus-Programm aus dem Jahr 1991 eingesetzten Ausschusses, dessen Rolle sich allein auf Ausbildungsmaßnahmen beschränkt, treten soll. Die Einsetzung dieses neuen Ausschusses wird zur Stärkung der Verwaltungsstruktur des Programms und zu dessen Effizienz beitragen.

BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

Nur durch eine Änderung der ursprünglichen Entscheidung Zoll 2000 sind die oben unter 1. beschriebenen Ziele zu erreichen.

Nur eine solche Zusammenfassung gestattet einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten und der Kommission partnerschaftlich durchzuführenden Aktionen. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in dem 1991 vom Rat beschlossenen Matthaeus-Programm vorgesehen sind, sind ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtprogramms, worauf auch in Artikel 14 der ursprünglichen Entscheidung Zoll 2000 verwiesen wird. Die Erfahrungen mit der bisherigen Parallelführung beider Programme haben gezeigt, daß diese Programme zusammengefaßt werden müssen.

Die Einbeziehung der Informatisierungsprojekte in die Entscheidung Zoll 2000 ergibt sich aus der Natur dieser Projekte.

Bereits bei der Annahme des Haushaltsplans 1997 faßte die Haushaltsbehörde aus Gründen der Transparenz sämtliche Aktionen des Programms Zoll 2000,

einschließlich der Maßnahmen zur Informatisierung des gemeinschaftlichen Zollwesens, unter dem Artikel "Zoll 2000" (B5-303) im Einzelplan der Kommission zusammen.

Gleichgültig, ob die fraglichen sektoralen Programme nun dem Betrieb, der Wartung bzw. Weiterentwicklung bestehender Systeme oder der Einrichtung neuer Systeme dienen, zielen sie doch alle darauf ab, das einwandfreie Funktionieren des Zollwesens in der Gemeinschaft sicherzustellen. Aus diesem Grunde sind sie auch für die Verwaltung der Zollunion im Rahmen des Binnenmarktes notwendig. Dies gilt z.B. für das EDV-Projekt für das Versandverfahren (TRANSIT).

Die über Zoll 2000 finanzierten Programme können die im Rahmen von IDA entwickelten Basisdienste weiter nutzen. Die für IDA und für Zoll 2000 verantwortlichen Dienststellen der Kommission werden eng zusammenarbeiten, um die Kompatibilität der Systeme in der Gemeinschaft sicherzustellen und ihre Entwicklung möglichst kostensparend zu gestalten. Außerdem sollen die allgemeinen Standards, die im Rahmen der IDA-Leitlinien angenommen werden, auch für die Kommunikations- und Datenaustauschsysteme des Programms Zoll 2000 gelten.

Da die EDV-Projekte für das Zollwesen nur bis zum 31. Dezember 1997 unter die IDA-Entscheidung fielen und nunmehr durch das Programm Zoll 2000 abgedeckt werden, besteht die Gefahr, daß der im Mitentscheidungsverfahren vereinbarte Vorzugsbetrag bereits im Laufe des Jahres 1999 erschöpft sein wird. Die Änderung der Entscheidung Zoll 2000 ist also erforderlich, um eine Rechtsgrundlage für die künftigen Maßnahmen zu schaffen.

Im übrigen hob der Bericht hervor, daß die partnerschaftliche Durchführung des Programms Zoll 2000 durch die Kommission und die Mitgliedstaaten zum Erfolg der Aktionen beigetragen habe. Dagegen erforderte die konkrete Umsetzung des Programms die Einsetzung eines institutionellen Ausschusses, der die Kommission bei der Durchführung des geänderten Matthaeus-Programms unterstützt. Daher sieht dieser Vorschlag die Einsetzung eines Ausschusses vor, der an die Stelle des Matthaeus-Ausschusses tritt und dessen Zuständigkeit sich auf sämtliche unter das geänderte Programm Zoll 2000 fallende Aktionen erstreckt.

Damit die vorgenommenen Änderungen voll wirksam werden können und die nötige Kontinuität des Programms gewährleistet ist, erscheint es schließlich notwendig, die Laufzeit des so geänderten Programms Zoll 2000 bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 100a EG-Vertrag wurde als Rechtsgrundlage für diese Entscheidung zur Änderung der ebenfalls auf Artikel 100a beruhenden Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Zoll 2000 gewählt, da diese Entscheidung mit der optimalen Verwaltung der Außengrenzen der Europäischen Union unmittelbar die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand hat.

Vorschlag

**für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung
der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines
Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000")**

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 210/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000") wurde ein gemeinsamer "Zielrahmen" für das Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich des Zollwesens im Hinblick auf mehr Wirksamkeit und Einheitlichkeit der zollrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes geschaffen.

- (1) Das Funktionieren der Systeme für den gemeinschaftsweiten Informationsaustausch im Zollwesen bewies die Zweckmäßigkeit von EDV-Systemen, wenn es darum geht, die ordnungsgemäße Anwendung der Zollverfahren in allen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft und den Schutz der Eigenmittel der Gemeinschaft zu gewährleisten und gleichzeitig die Verwaltungskosten auf ein Mindestmaß zu senken. Diese Systeme haben sich als wichtige Hilfsmittel für die Zusammenarbeit zwischen den Zollverwaltungen der Europäischen Union erwiesen.
- (2) Es empfiehlt sich, Kommunikations- und Datenaustauschsysteme einzurichten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln, um die Fortsetzung der Zusammenarbeit zu gewährleisten.
- (3) Ein in der gesamten Gemeinschaft gleich hohes Ausbildungsniveau ist die Voraussetzung dafür, daß die Ziele dieses Programms erreicht werden können. Um die Bemühungen der Gemeinschaft um mehr Wirksamkeit und Einheitlichkeit der Zollmaßnahmen in der Gemeinschaft kohärenter zu gestalten, empfiehlt es sich, die Aus- und Fortbildung der Zollbeamten der Mitgliedstaaten im Sinne des mit der Entscheidung des Rates vom 20. Juni 1991⁴ angenommenen Matthaeus-Programms im Rahmen des Programms Zoll 2000 weiterzuentwickeln.

⁴ Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991, ABl. L 187 vom 13.7.1991, S. 41.

- (4) Um die Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft zu gewährleisten, mit denen den einzelstaatlichen Verwaltungen geholfen werden soll, mehr Wirksamkeit und Einheitlichkeit der zollrechtlichen Maßnahmen im Rahmen des Binnenmarktes zu erreichen, bedarf es eines einheitlichen Konzepts für diese Maßnahmen.
- (5) Das beste Mittel, um dieses einheitliche Konzept zu gewährleisten, besteht darin, sämtliche Aktionen im Zusammenhang mit den Arbeitsmethoden, der Informatisierung und der Aus- und Fortbildung der Zollbeamten in einem einzigen Rechtsinstrument zusammenzufassen und aus Mitteln einer einzigen Haushaltlinie zu finanzieren.
- (6) Das Programm sollte den Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa, Zypern und Malta zur Teilnahme offenstehen.
- (7) Auf Vorschlag der Europäischen Union soll die Türkei an bestimmten Gemeinschaftsprogrammen unter den gleichen Bedingungen teilnehmen können, wie sie für die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas gelten.
- (8) Damit diese Änderungen voll wirksam werden können, empfiehlt es sich, die Laufzeit des Programms bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.
- (9) Es ist notwendig, parallel zu den mit der Entscheidung 210/97 geschaffenen partnerschaftlichen Einrichtungen einen Ausschuß einzusetzen, der die Kommission bei der Verwaltung des Programms und beim Erlaß der Durchführungsmodalitäten unterstützt -

haben folgende Entscheidung erlassen:

Artikel 1

Die Entscheidung 210/97/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Absatz 2: Die Worte "31. Dezember 2000" werden durch die Worte "31. Dezember 2002" ersetzt.

2. neuer Artikel 14: Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen für die funktionsfähige Beschaffenheit der bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden, die sie für erforderlich erachten. Sie entwickeln neue Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Handbücher und Leitfäden, soweit sie diese für erforderlich halten, und stellen deren funktionsfähige Beschaffenheit sicher.

(2) Die Gemeinschaftselemente der Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme umfassen die Hardware, Software und die Vernetzung, die zur Sicherstellung des umfassenden Verbundes und der Interoperabilität der Systeme allen Mitgliedstaaten gemeinsam sein müssen, unabhängig davon, ob diese Anlagen in Räumen der Kommission (oder eines beauftragten Subunternehmers) oder in Räumen der Mitgliedstaaten (oder eines beauftragten Subunternehmers) installiert sind.

(3) Die Nicht-Gemeinschaftselemente umfassen die zu den Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen gehörenden einzelstaatlichen Datenbanken, die Vernetzung zwischen Gemeinschafts- und Nicht-Gemeinschaftselementen sowie die Hard- und Software, die die betreffenden Mitgliedstaaten für erforderlich halten, um diese Systeme in ihrer gesamten Verwaltung in vollem Umfang nutzen zu können.

3. Artikel 14 wird zu Artikel 15 und erhält folgende Fassung:

- Absatz 1: Die Worte "der Entscheidung 91/341/EWG und" werden gestrichen.
- Absatz 5 wird gestrichen.

4. Neuer Artikel 16: Beamtenaustausch, Seminare

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten organisieren den Austausch von Beamten. Jeder Austausch erfolgt im Zusammenhang mit einer speziellen beruflichen Tätigkeit und ist Gegenstand einer ausreichenden Vorbereitung sowie einer Evaluierung durch die Beamten und die beteiligten Verwaltungen.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, damit die Beamten erfolgreich an der Arbeit der Gastdienststelle teilnehmen können. Deshalb werden die betreffenden Beamten ermächtigt, die ihnen von der Gastdienststelle übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsordnung des Gastlandes zu erfüllen.

Für die Dauer des Austauschs unterliegt der Austauschbeamte bei der Ausübung seiner Amtsgeschäfte denselben Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung wie die Beamten der Aufnahmeverwaltung. Für die Austauschbeamten gelten die gleichen Regeln über das Berufsgeheimnis wie für Beamte des Gastmitgliedstaats.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten veranstalten Seminare, an denen Beamte der Mitgliedstaaten und der Kommission und erforderlichenfalls Vertreter der Wirtschaft und der Hochschulen teilnehmen.

5. Die Artikel 15 und 16 werden zu Artikel 17 bzw. Artikel 18.

6. Neuer Artikel 19: Teilnahme der Beitrittskandidaten

Das Programm steht den Beitrittskandidaten in Mittel- und Osteuropa gemäß den in den Europa-Abkommen festgelegten Modalitäten und Bedingungen und soweit das Zollrecht der Gemeinschaft dies zuläßt zur Teilnahme offen. Ferner steht das Programm Zypern und Malta sowie aufgrund der Zollunion auch der Türkei zur Teilnahme offen, soweit das Zollrecht der Gemeinschaft dies zuläßt.

7. Neuer Artikel 20: Ausschuß

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Fragen - gegebenenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

8. Artikel 17 wird zu Artikel 21 und erhält folgende Fassung:

- (1) (unverändert)
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:
 - spätestens am 31. Dezember 1999 einen Zwischenbericht und
 - spätestens am 31. Dezember 2002 einen Schlußberichtüber die Durchführung dieses Programms.
- (3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor:
 - bis spätestens 30. Juni 2000 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms;
 - spätestens am 30. Juni 2001 eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung dieses Programms, gegebenenfalls unter Beifügung eines geeigneten Vorschlags,
 - spätestens am 30. Juni 2003 einen Abschlußbericht über die Durchführung dieses Programms.

Diese Berichte werden zur Kenntnisnahme auch dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

9. Artikel 18 wird zu Artikel 22 und Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Unbeschadet der Maßnahmen, deren Finanzierung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme vorgesehen ist, wird der Finanzrahmen für die Ausführung dieses Programms für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2002 auf 136 Mio. ECU festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden in den Grenzen der finanziellen Vorausschau genehmigt.

10. Der Anhang wird gestrichen.

Artikel 2

Die Entscheidung 91/341/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 über die Annahme eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (Matthaeus-Programm) wird mit der Veröffentlichung dieser Entscheidung aufgehoben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

Finanzbogen Zoll 2002

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

- Änderung und Verlängerung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000).

2. HAUSHALTSLINIEN

- B5-301, B5-303, B7-860

3. RECHTSGRUNDLAGE

- Artikel 100A EG-Vertrag

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME:

4.1

Allgemeines Ziel der Maßnahme

Sicherstellung des ordnungsmäßigen Funktionierens des Binnenmarktes durch die Gewährleistung einer einheitlichen Behandlung an der Außengrenze der Europäischen Union. Dazu müssen Zollverfahren und Zollkontrollen geschaffen werden, die an allen Punkten der Außengrenze dieselbe Wirksamkeit besitzen, um die Gleichbehandlung aller Bürger der Union und aller im Außenhandel tätigen Wirtschaftsbeteiligten unabhängig von der gewählten Grenzübergangsstelle zu gewährleisten; daneben müssen eine Vereinfachung der Verfahren im Interesse einer zügigen Abwicklung des Warenverkehrs und der Förderung des Außenhandels der Union sowie eine wirksame Betrugsbekämpfung sichergestellt werden. Ein solches Ergebnis kann nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten dank einer auf Gemeinschaftsebene koordinierten Aktion erreicht werden, die im wesentlichen folgendes umfaßt:

- Identifizierung der Schwierigkeiten bei der Durchführung der Gemeinschaftsregelungen und gemeinsame Erarbeitung geeigneter Lösungen ("Monitoring"), verbunden mit Begleitmaßnahmen, Studien und Untersuchungen über die Durchführung des Gemeinschaftsrechts in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- Sicherstellung einer effizienten Verwaltung der Zollunion und Entwicklung neuer Arbeitsmethoden, die es den Zollverwaltungen ermöglichen, mit knappen Ressourcen die Entwicklung des Außenhandels an allen Punkten der Außengrenze wirksam und einheitlich zu bewältigen. Bei diesen neuen Methoden handelt es sich vor allem um Verfahren der Buchprüfung bei den Unternehmen, Risikoanalysetechniken, die Entwicklung vereinfachter Abfertigungsverfahren und die koordinierte Entwicklung einer EDV-gestützten Abwicklung der Zollverfahren; geplant sind die Einsetzung von Arbeitsgruppen, die Veranstaltung von Seminaren, technische Unterstützung, Studien und Pilotprojekte auf der Grundlage von gemeinsam festgelegten Orientierungslinien und Verfahren;

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksamere Verhütung von Unregelmäßigkeiten und Betrugsfällen durch Aufklärungsmaßnahmen bei den Wirtschaftsbeteiligten;
- laufende Überprüfung der Zollvorschriften und -verfahren auf ihre Angemessenheit angesichts der Erfordernisse des internationalen Handels durch einen Informationsaustausch unter allen Beteiligten;
- Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verlaufs und der Koordinierung der Maßnahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern und der Amtshilfe im Zollbereich.
- Durchführung gemeinsamer Ausbildungsmaßnahmen für alle Beamten der Zollverwaltungen der Gemeinschaft zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

4.2 Dauer der Maßnahme und vorgesehene Modalitäten für ihre Verlängerung

Mehrjahresaktion 1996-2002.

Während der Laufzeit des Programms wird eine regelmäßige Evaluierung vorgenommen. Je nach den dabei gewonnenen Erfahrungen wird eine neue Entscheidung über die Erneuerung oder Verlängerung des Aktionsprogramms über den 31.12.2002 hinaus notwendig sein.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN

NOA ; GM

6. ART DER AUSGABEN

Die operationellen Ausgaben umfassen im wesentlichen:

- die Finanzierung von Monitoring-Maßnahmen, Arbeitsgruppen, Pilotaktionen und Seminaren mit den Beamten der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten sowie - je nach Thema - anderer nationaler Verwaltungen, der Zollverwaltungen der Drittländer und mit Vertretern der Wirtschaft;
 - die Finanzierung von Studien, Analysen und Simulationen;
 - die Finanzierung von Informationsmaßnahmen und Kommunikationsprogrammen;
 - die Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen und technischer Hilfe;
 - Finanzbeiträge zu Kommunikations- und Informationsaktionen;
- Finanzierung der Ausgaben für Reisen und Aufenthalt der Beamten der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Austausch von Beamten, an Seminaren oder Arbeitsgruppen im Rahmen der Ausbildungsmaßnahmen,

- Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Seminaren, insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter unabhängiger Stellen, die an den Seminaren oder Arbeitsgruppen teilnehmen;
- Finanzierung der Ausgaben für Studien, Entwicklung, Einführung und Betrieb von gemeinsamen Systemen für den Austausch von Zollinformationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie der Mitgliedstaaten untereinander. Im Rahmen der Subsidiarität sind die Mitgliedstaaten für die Entwicklung der Telekommunikationssysteme und die Finanzierung der Infrastruktur der Software zuständig, die für das Funktionieren der Systeme in ihrem Hoheitsgebiet erforderlich sind.
- Die operationellen Ausgaben umfassen auch die Finanzbeiträge für den Betrieb der Systeme, insbesondere für die dezentralisierte Datenverschlüsselung, die Finanzierung von Maßnahmen zur Information und Ausbildung der Systembenutzer, den Erwerb von gemeinsamen Ausrüstungen und deren Wartung, die Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Verhältnis der Kosten je Einheit zu den Gesamtkosten)

Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen, Austausch, Dienstreisen und Teilnahme an Seminaren von Beamten der Zollverwaltungen werden aufgrund der Reise- und Aufenthaltskosten berechnet.

Die Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich der Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen durch Medien unterschiedlicher Art werden auf der Grundlage von Schätzungen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen berechnet.

Bei Maßnahmen, bei denen die Gemeinschaftsmittel zur Unterstützung bzw. zur Gesamtfinanzierung von Projekten oder Aktionen vorgesehen sind, die von den Mitgliedstaaten oder von externen Stellen ins Leben wurden, hängen die zur Verfügung gestellten Beträge von der Anzahl und der Qualität der Maßnahmen ab, die durch dieses Programm gefördert werden können. Dabei kann es sich nur um ungefähre Schätzungen handeln.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. ECU (Wert 1996)

• Interne Politiken	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	Insgesamt
1 – Umschichtung von Binnenmarktmitteln	-	3,8	2,6	2,9	3,2	3,2	3,2	18,9
2 – Ausbildung ⁽¹⁾	-	-	-	2,6 ⁽¹⁾	2,6	2,6	2,6	10,4
2 – Informatisierung Zoll 2000	1,0 ⁽²⁾	2,7 ⁽²⁾	16,4	18,0	19,1	17,8	16,2	91,2
3 – Verbesserung der Betrugsbekämpfung	-	1,8	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	9,3
"Interne Politikbereiche" zusammen	1,0	8,3	20,5	25,0	26,4	25,1	23,5	129,8
– Externe Maßnahmen	1,9	2,7	1,9	1,5	1,5	1,5	1,5	12,5
INSGESAMT	2,9	11,0	22,4	26,5	27,9	26,6	25,0	142,3

(Bei den Zahlen für 1996 und 1997 handelt es sich um die Zahlen für die Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlen für 1998 sind dem Haushalt 1998 und die Zahlen für 1999 dem Vorentwurf des Haushaltsplans 1999 entnommen).

- (1) Bis 1998 fallen die Ausbildungsmaßnahmen unter die Haushaltslinie B5-301 (Ausbildung - Matthaeus); 1999 werden die im Vorentwurf des Haushaltsplans beantragten Mittel ebenfalls bei dieser Haushaltslinie eingesetzt. Sie müssen nach Erlaß dieser Entscheidung auf die Haushaltslinie B5-3030 übertragen werden. Die Haushaltslinie B5/301 wird ab dem Jahr 2000 in die Haushaltslinie B5/3030 integriert.
 - (2) 1996 und 1997 wurden die meisten Informatisierungsprojekte im Zollwesen aus dem IDA-Programm finanziert (B5/7210).
- 7.4 Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen usw. in Teil B des Haushaltsplans

EG in Mio. ECU

Aufschlüsselung	Haushalt 1998 (B5/301 und B5/303)	1999-2002
- Studien	0,110	0,440
- Sachverständigensitzungen	0,040	0,160
- Konferenzen und Kongresse	0,040	0,160
- Information u. Veröffentlichung	0,055	0,220
INSGESAMT	0,245	0,980

8. VORGESEHENE BETRUGSBKÄMPFUNGSMASSNAHMEN (UND GEGEBENENFALLS ERGEBNISSE)

Die Überprüfung der Zuschüsse bzw. der Abnahme der erbrachten Leistungen oder der Studien wird von den Dienststellen der Kommission vorgenommen, bevor eine Zahlung geleistet wird, wobei den vertraglichen Verpflichtungen und den Grundsätzen einer kostengünstigen und in finanzieller oder allgemeiner Hinsicht ordnungsgemäßen Verwaltung Rechnung getragen wird. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Kontrollen, Berichterstattung, usw.) sind in allen zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossenen Verträgen vorgesehen.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1. Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele:

Die Gemeinschaft ist nunmehr in das Stadium der Verwaltung der im Rahmen des Binnenmarktes erlassenen Vorschriften eingetreten, für die sie die Verantwortung gegenüber den Wirtschaftsbeteiligten und allen Bürgern der Europäischen Union übernehmen muß.

Für die Verwaltung der Zollunion im engen Sinne ist mit dem Inkrafttreten des Zollkodex der Gemeinschaften am 1. Januar 1994 die Harmonisierung des Zollrechts praktisch abgeschlossen worden.

Jetzt zeigt sich allerdings, daß Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Praktiken und Arbeitsmethoden der Zollbehörden der Mitgliedstaaten homogener zu gestalten und damit sowohl in bezug auf die Kontrollen als auch in bezug auf die Vereinfachungen für den Warenverkehr an der Außengrenze der Gemeinschaft zu gleichwertigen Ergebnissen zu kommen. Auf diese Weise würde allen Beteiligten eine Gleichbehandlung gewährleistet, so daß Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, die zu Verkehrsverlagerungen führen und das Vertrauen der Beteiligten und der Bürger ganz allgemein in das ordnungsgemäße Funktionieren der Zollunion erschüttern könnten.

Es muß ferner sichergestellt werden, daß die Zollverfahren, auf die sich die gemeinsamen Politiken stützen, effizient und wirksam sind und die korrekte Verwaltung dieser Politiken nicht gefährden.

Dies erfordert die Fortsetzung und Weiterentwicklung der im Rahmen des Matthaeus-Programms laufenden gemeinsamen Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung der Beamten der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Eingliederung dieser Maßnahmen in den allgemeinen Rahmen der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Entscheidung.

Parallel dazu müssen die im Zollbereich geltenden Regeln für die Benutzer - Wirtschaftsbeteiligten, KMU, Verbraucher und Bürger der Union - verständlicher werden. Dies impliziert eine kohärente Verwaltung der Kommunikation und Information in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Einschaltung von Handelskammern, Berufs- und Fachverbänden.

Neben den Weiterentwicklungen innerhalb der Gemeinschaft muß auch eng mit den Zollverwaltungen der Drittländer zusammengearbeitet werden, um die bereits eingeleiteten Gemeinschaftsaktionen zu verstärken, insbesondere die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der künftigen Beitrittsbewerber; zu diesem Zweck ist in einzelnen Fällen Unterstützung zu gewähren.

- *Zielgruppen:*

Beamte der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten, Wirtschaft, Bürger und Verbraucher.

9.2. Begründung der Maßnahme

Um die Kohärenz der zur Erreichung der Ziele dieser Entscheidung auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen zu gewährleisten, müssen die im Rahmen des Matthaeus-Programms laufenden Ausbildungsmaßnahmen in die Gesamtregelung Zoll 2000 integriert werden, um ihre Übereinstimmung mit den Zielen dieser Entscheidung sicherzustellen.

Was die EDV-Systeme für den Informationsaustausch zwischen den Zollverwaltungen anbetrifft, so empfiehlt es sich, die wesentlichen Erfordernisse eines jeden einzelnen Systems zu spezifizieren.

Die Lage bei den EDV-Systemen stellt sich folgendermaßen dar:

- in der Entwicklung befindliche neue Systeme (Entwicklung);
- bestehende Systeme, die durch Austausch der veralteten EDV-Instrumente und Anpassung an die neuesten technologischen Entwicklungen modernisiert werden müssen (Modernisierung);
- bestehende moderne Systeme, die weiter entwickelt und an die neuen Verwaltungsregeln angepaßt werden müssen (Weiterentwicklung).

Hierbei muß zwei wesentlichen Entwicklungen Rechnung getragen werden: zum einen der Weitergabe der Daten aus den Zentralsystemen an die nationalen Verwaltungen, die Wirtschaftsbeteiligten und längerfristig die Öffentlichkeit und zum andern der Einführung des Euro ab dem 1. Januar 1999.

Das Modernisierungsprogramm muß außerdem auch die Schwierigkeiten berücksichtigen, die sich bei der Jahrtausendwende (Übergang zum Jahr 2000) im Bereich der Informatik ergeben könnten.

Es handelt sich um folgende Systeme:

TRANSIT-Versandverfahren (Entwicklung)

Hierbei handelt es sich um ein handelspolitisches Instrument, das für den reibungslosen Ablauf des internationalen Warenverkehrs unerlässlich ist.

Die "papiergestützte" Verwaltung dieses Verfahrens trifft auf mehreren Ebenen auf erhebliche Schwierigkeiten:

- Zollverwaltungen: Sie können die Masse der zu bearbeitenden Vorgänge nicht mehr bewältigen. Für die Bearbeitung von etwa 18 Millionen Versandanmeldungen im Jahr und rund einer Million Suchverfahren sind beträchtliche Mittel erforderlich.
- Wirtschaftsbeteiligte: Ihnen wurden zwar erhebliche Vereinfachungen im Rahmen des Versandverfahrens eingeräumt, doch die von Hand zu erledigenden Vorgänge sind relativ zeitaufwendig und kostenintensiv.
- Zolleinnahmen: Der Betrug im Versandverfahren hat in den letzten Jahren enorm zugenommen, was nicht nur mit erheblichen Verlusten für die nationalen Haushalte und die Gemeinschaft verbunden ist, sondern auch für die Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft eine wirtschaftliche Schädigung bedeutet, da das Verbringen von Waren auf den Markt der Gemeinschaft unter Umgehung von Zöllen und Abgaben sowie der geltenden Gemeinschaftsregelungen für sie einen unlauteren Wettbewerb bedeutet.

Die Ziele des EDV-Projekts für das Versandverfahren sind:

- eine erfolgreichere und raschere Abwicklung des Versandverfahrens;
- die Erhebung vollständiger und zuverlässiger statistischer Daten;
 - eine bessere Betrugsverhütung bzw. Aufdeckung von Betrugsfällen durch die Zollverwaltungen;
 - weitere Vereinfachungen und eine schnellere Abwicklung der Versandvorgänge für die Wirtschaftsbeteiligten.

Die Informatisierung des VERSANDVERFAHRENS bietet eine Reihe von Vorteilen:

- für die Betrugsbekämpfung: die Sicherheit des Verfahrens wird erheblich erhöht, so daß Beteiligte mit betrügerischen Absichten kaum noch die Möglichkeit haben, die derzeit bestehenden Schwachstellen auszunutzen; in der Kosten-Nutzen-Analyse wird davon ausgegangen, daß die Betrugsprävention in fünf Jahren Mehreinnahmen in Höhe von rund 1.200 Mio. ECU ermöglicht;
- für die nationalen Verwaltungen: Konzentration der Überwachungsmaßnahmen auf Vorgänge, die mit einem besonders hohen Risiko verbunden sind (eine Analyse der Vorgänge könnte bessere Auswahlkriterien ermöglichen);
- für die Wirtschaftsbeteiligten: Verringerung ihrer finanziellen Risiken und der Arbeitsbelastung - beides Faktoren, die ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen dürften.

Die Kosten dieses neuen Systems umfassen den Aufbau, die koordinierte Entwicklung der einzelstaatlichen Systeme sowie die Einrichtung des Systems in den nationalen Verwaltungen.

QUOTA (Modernisierung)

Mit dem QUOTA-System werden die Zollkontingente und die Waren verwaltet, die sich in der Union unter zollamtlicher Überwachung befinden. Sichergestellt werden soll,

- daß bei Zollkontingenten die Menge der Waren, für die ein Präferenzzollsatz gilt, auf Gemeinschaftsebene nicht überschritten wird, und
- daß die Einfuhren einer bestimmten Ware überwacht werden, damit die Gemeinschaftsinstanzen gegebenenfalls die Anwendung eines Präferenzzollsatzes aufheben können.

Da die zu überwachenden Mengen auf Gemeinschaftsebene nach den Grundsätzen des Binnenmarkts festgelegt werden, muß die Intervention ebenfalls auf Gemeinschaftsebene erfolgen. Die Verwaltung der Zollkontingente erfolgt täglich (600 Kontingente im Jahr 1995 mit Ziehungen durch 15 Mitgliedstaaten). Die Überwachung erfolgt in den meisten Fällen anhand der monatlichen Statistiken (350 Erzeugnisse im Jahr 1995 mit Mitteilungen der 15 Mitgliedstaaten).

Dieses System wurde aufgrund eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs in einem Fall, in dem ein Beteiligter seine Rechte verletzt sah, eingeführt. Der

Gerichtshof hatte die Kommission wegen des Fehlens einer zentralen Verwaltung kritisiert. Das System wird von den Generaldirektionen XXI, I, III, VI und von den Mitgliedstaaten (Zollverwaltungen, Wirtschaftsministerien und Industrie ministerien) benutzt.

Das System muß unter Berücksichtigung neuer Entwicklungsinstrumente modernisiert und seine Kompatibilität mit den anderen Anwendungen im Bereich Zoll verbessert werden.

TARIC (Modernisierung)

Der TARIC dient der ordnungsgemäßen, einheitlichen und gleichzeitigen Anwendung der Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten und ist somit von ausschlaggebender Bedeutung für das Funktionieren des Binnenmarktes. Ferner erweist er sich als zweckmäßig bei der Betrugsbekämpfung (UCLAF; GD VI, Risikoanalyse) und bei der Einziehung der Eigenmittel (jährliche Einnahmen aus Zöllen von schätzungsweise 13.500 Mio. ECU).

Es handelt sich um eine Datenbank mit 800.000 Einträgen über die verschiedensten Waren. Dank der laufenden Aktualisierung und der täglichen elektronischen Übermittlung von Änderungen im Gemeinschaftsrecht gibt sie den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten in elf Sprachen Auskunft über alle Gemeinschaftsmaßnahmen, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Waren gelten. Heutzutage ist sie bei der Zollabfertigung in den Mitgliedstaaten, deren EDV-Systeme ohne den TARIC und seine regelmäßige Aktualisierung zusammenbrechen würden, ein unerläßliches Hilfsmittel.

Durch ein System zur Verbreitung der Daten kann der Privatwirtschaft, den internationalen Organisationen, den Verwaltungen in Drittländern und den künftigen Mitgliedstaaten (einschließlich der Partner, mit denen eine Zollunion besteht, zum Beispiel der Türkei) ein direkter Zugriff auf die TARIC-Daten ermöglicht werden. Das Ziel besteht darin, den Zugriff auf die zollrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union so einfach wie möglich zu gestalten und den TARIC so durchschaubarer zu machen.

Das TARIC-System wurde 1994 nach einer fast dreijährigen Entwicklungsphase eingeführt und muß nun unter Berücksichtigung der neuen Entwicklungsinstrumente modernisiert werden, um so die tägliche Arbeit der mit der Aktualisierung befaßten Benutzer zu erleichtern. Ein neues System sollte entwickelt und installiert werden, dessen Hauptmerkmale Flexibilität (leichte Eingabe künftiger Änderungen), Benutzerfreundlichkeit und Leistungsstärke (Berücksichtigung der Benutzeranforderungen) sind.

Das gerade in der Entwicklung befindliche Projekt KOMBINIERTE NOMENKLATUR steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem TARIC-System. Es soll 1998 eingeführt werden und die derzeit noch manuelle Verwaltung ablösen und so die Arbeit der TARIC-Systemverwalter erleichtern.

EBTI (Modernisierung)

Mit dem System der "verbindlichen Zolltarifauskünfte" (VZTA) werden sämtliche Entscheidungen der Mitgliedstaaten, die den Gemeinsamen Zolltarif (GZT) betreffen, zum Nutzen der Wirtschaftsbeteiligten in Echtzeit zentral verwaltet. Die

Datenbank umfaßt mittlerweile 80.000 VZTA. Pro Jahr kommen durchschnittlich 25.000 Anträge der Wirtschaftsbeteiligten auf Erteilung einer solchen Auskunft hinzu. Diese Auskünfte sind in der gesamten Gemeinschaft sechs Jahre lang gültig.

Mit Hilfe dieses Systems kann die Kommission nicht nur die ordnungsgemäße Durchführung der Handelspolitik der Union sicherstellen, sondern vor allem die Unregelmäßigkeiten berichtigen, die sich aus der unterschiedlichen Tarifierung von Waren ergeben, und so Handels- und Wettbewerbsverzerrungen verhindern und eine gleiche und gerechte Behandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft gewährleisten. Die Zahl der zolltariflichen Unregelmäßigkeiten, die mit Hilfe des EBTI-Systems berichtigt werden können, wird auf mehrere Hundert im Jahr geschätzt.

Zur Zeit wird dieses System überarbeitet, um die alte technologische Umgebung durch moderne Instrumente zu ersetzen.

CCN/CSI

Mit dem Projekt "Common communication Network/Common System Interface" soll für die Mitgliedstaaten und die Kommission eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, mit der unter Wahrung der höchsten Sicherheitsstandards große Mengen von Informationen schnell und wirtschaftlich ausgetauscht werden können.

Das Projekt wird über zwei Programme finanziert, Zoll 2000 und FISCALIS, wobei sich die Kostenverteilung danach richtet, ob ein Zoll- oder ein Steuerverfahren durch das Projekt unterstützt wird.

Ausgangspunkt dieses Projekts war der Harmonisierungsbedarf bei den Datenaustauschsystemen. Das Projekt soll es ermöglichen,

- die Vielfalt der unterschiedlichen Fachkenntnisse zu reduzieren, die für die Entwicklung, Wartung und Nutzung der Anwendungen erforderlich sind;
- die Vielzahl unterschiedlicher Datenaustauschsysteme zu verringern, um so deren Benutzung und Verwaltung zu vereinfachen;
- den Zugriff auf die Datenaustauschsysteme zu standardisieren;
- die Nutzung der Telekommunikationsverbindungen zu optimieren und die damit verbundenen Kosten zu senken;
- die Zahl der Direktzugangsstellen in jedem Mitgliedstaat zu verringern;
- die Qualität der Anwendungs- und Benutzerdienstleistungen durch eine gemeinsame Verwaltungsstruktur zu erhöhen;
- die Integration neuer Anwendungstechnologien zu erleichtern;
- bei Bedarf die Kapazität der Systeme zu erhöhen.

Im Rahmen des CCN/CSI-Projekts wurde ein weiteres Projekt, das "Applications Migration Project" (AMP) ins Leben gerufen, mit dem der Übergang von den verschiedenen Anwendungen auf das gemeinsame CCN/CSI-System geplant und koordiniert werden soll.

Außerdem wird sich dieses Projekt bei der Einführung neuer Systeme kosten- und zeitsparend auswirken. Daher soll es bereits Ende 1997 im Rahmen eines Pilotversuchs und ab dem zweiten Quartal 1999 teilweise im neuen EDV-gestützten Versandverfahren eingesetzt werden.

ORNET (Entwicklung)

Mit diesem von der Kommission zentral verwalteten System soll das Erteilen "verbindlicher Ursprungsankünfte" (VUA) koordiniert und die einheitliche Anwendung der gemeinschaftlichen Zollvorschriften durch die Mitgliedstaaten überwacht werden.

Das Projekt ist das Ergebnis einer Verpflichtung, die die Gemeinschaft im Rahmen des 1994 in Marrakesch unterzeichneten GATT-Übereinkommens zur Gründung der WTO eingegangen ist; dieses Übereinkommen enthält eine Reihe von Verpflichtungen im Bereich Ursprungsregeln, mit denen Disziplinen zur Erleichterung und zum Schutz des internationalen Handels eingeführt werden sollen.

Das zur Zeit noch in der Entwicklung befindliche System soll Ende 1998 installiert werden.

TCO (Weiterentwicklung)

Ziel dieses Projekts (transmission des cachets d'origine) ist es, die Übermittlung der Muster der Stempelabdrucke zu verbessern und zu beschleunigen, die zur Ausstellung von Ursprungszeugnissen für die im Rahmen von Präferenzabkommen eingeführten Waren verwendet werden. Mit diesem Instrument soll insbesondere gegen Zollhinterziehung mit Hilfe falscher Ursprungsstempel vorgegangen werden.

ECICS (Entwicklung)

Das Verzeichnis chemischer Erzeugnisse enthält ungefähr 35.000 chemische Bezeichnungen in elf Sprachen der Gemeinschaft sowie deren Code in der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaft.

IPR - Aktive Veredelung (Weiterentwicklung)

Für die elektronische Übermittlung der Angaben zu den erteilten AV-Bewilligungen und den abgelehnten Bewilligungsanträgen, anhand deren sichergestellt werden soll, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Verfahren der aktiven Veredelung gemeinschaftsweit beachtet werden. Das derzeit bestehende manuelle Verfahren des Informationsaustauschs muß durch ein elektronisches Instrument ersetzt werden, das die Verwaltung effizienter macht und mit dessen Hilfe ermittelt wird, welche Wirtschaftszweige der Gemeinschaft durch einen AV-Vorgang geschädigt werden könnten.

AFIS (Anti - Fraud Information System) (Modernisierung und Entwicklung)

Die Abschaffung der Zollkontrollen an den Binnengrenzen der Union hat nicht nur im Zoll, sondern auch in anderen Bereichen, wie Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern, neue Formen des Betrugs mit sich gebracht. Zur Bekämpfung des Betrugs und der Unregelmäßigkeiten wurden zwei auf derselben Infrastruktur basierende EDV-Systeme entwickelt: SCENT (System for Customs Enforcement NeTwork) und ZIS (Zollinformationssystem). Die gemeinsame Bezeichnung für beide Systeme lautet SCENT/ZIS.

SCENT ist ein sicheres und effizientes Mailbox-System für die schnelle Übermittlung empfindlicher Daten. Außerdem ermöglicht es den Zollbehörden den Zugriff auf externe Datenbanken, die nützliche Informationen für Ermittlungen in Betrugsfällen enthalten.

Mit Hilfe des ZIS können die nationalen Verwaltungen schnell und sicher vollständige Beschreibungen von Betrugsfällen untereinander austauschen. Diese Beschreibungen werden in Form von strukturierten Mitteilungen eingegeben und ausgetauscht, die die Übersetzung in die verschiedenen Amtssprachen der Gemeinschaft erleichtern.

Im neuen ZIS, das 1998 betriebsfertig sein soll, werden die sachdienlichen Angaben für die Betrugsbekämpfungsdienste gemäß den geltenden Vorschriften in einer zentralen Datenbank der Kommission gespeichert. Die Ermittler in den Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, diese Informationen abzurufen, was eine wirksamere Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten gestatten dürfte.

SCENT/ZIS wird von den Zoll- und Landwirtschaftsbehörden (Verordnung (EG) Nr. 515/97) sowie den Steuerbehörden (Mehrwertsteuern und Verbrauchsteuern) - (Verordnung 218/92 und Richtlinie 799/77) benutzt.

Da die Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten auf allen Ebenen zunehmend an Bedeutung gewinnt, wurde das AFIS (Anti-Fraud Information System) eingeführt. Das AFIS basiert auf derselben Kommunikationsinfrastruktur und derselben Software wie das SCENT/ZIS-System. Mit ihm können die einzelstaatlichen Verwaltungen und die Kommission (hauptsächlich UCLAF) Informationen in mehreren Sprachen untereinander austauschen, die am Bildschirm in formularähnliche Masken eingegeben werden. Jede Maske entspricht einer Anwendung für einen spezifischen Bereich, etwa dem System der vorherigen Mitteilung, mit dem sich die SCENT-Benutzer gegenseitig Meldungen zur Überwachung von Versandvorgängen übermitteln können.

Eine weitere Anwendung zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten befindet sich derzeit in der Entwicklung. Es handelt sich um das System MARINFO (MARitime INFormation), das den Zollbehörden bei der Überwachung von Beförderungen auf dem Seeweg helfen soll.

Die Finanzierung von SCENT/ZIS erfolgt, was das gemeinschaftliche Zollwesen anbetrifft, über das Programm "Zoll 2000" (Artikel B5-303) und, was die Steuern anbetrifft, über "Fiscalis" (Artikel B5-305).

SIGL (Entwicklung)

Netz für die Überwachung der Ausfuhren und Einfuhren, die in der Gemeinschaft mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen:

Ziel des SIGL-Systems ist die Verwaltung der Genehmigungen für Waren, die in der Europäischen Union Einfuhrbeschränkungen oder Ausfuhrkontrollen unterliegen, auf Gemeinschaftsebene.

Bis 1993 wurden die Höchstmengen, insbesondere im Bereich Textilwaren, von jedem Mitgliedstaat einzeln verwaltet. Mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 sind solche einzelstaatlichen Kontrollen hinfällig geworden, so daß nunmehr die Verwaltung der Kontingente von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemeinsam vorgenommen wird. Darüber hinaus kann seit 1995 eine von einem Mitgliedstaat erteilte Einfuhrgenehmigung bei jeder Zollbehörde in der Gemeinschaft zur Einfuhr von Waren vorgelegt werden. Die einzelstaatlichen Verwaltungen müssen sich also die Verantwortung sowohl für die Kontrolle der einzelnen Genehmigungen als auch für die Verwaltung der Kontingente teilen.

Das Informationssystem wurde inzwischen in Betrieb genommen und unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der gemeinsamen Verwaltung der Einfuhrgenehmigungen für Textilwaren und Stahlerzeugnisse. Allerdings ist eine ständige Wartung und Weiterentwicklung erforderlich, damit neue Erzeugnisse einbezogen werden können.

Um die Kontingentsverwaltung effizienter zu gestalten, soll mit einigen Drittländern ein speziell für solche Genehmigungen entwickeltes Datenaustauschsystem eingerichtet werden, das auch zur Betrugsbekämpfung eingesetzt werden kann.

Bei der Ausfuhrkontrolle kommt der Kommission nicht die gleiche Rolle wie bei der Überwachung der Einfuhren zu. Dennoch muß für die Kontrolle der Ausfuhren von Erzeugnissen mit doppeltem Verwendungszweck ein Netz zur Verbesserung der Zusammenarbeit entwickelt werden. Dies ist für 1997/1998 geplant.

DDS - System für die Verarbeitung von Daten (Entwicklung)

Die meisten Systeme der GD XXI dienen der Aufbereitung und Bereitstellung von Informationen für die Zollverwaltungen und die Wirtschaftsbeteiligten. Diese für die Anwendung der Zollverfahren unerläßlichen Informationen werden in erster Linie auf Papier, Diskette oder CD-ROM weitergegeben. Diese Datenträger sind jedoch für die Verbreitung von Informationen, die sich täglich ändern, nicht geeignet. Hierfür bietet sich eher das Internet oder das Intranet an.

Mit dem verhältnismäßig neuen DDS-Projekt (Data Dissemination System) soll ein System für die Verbreitung von Zolldaten der GD XXI an die übrigen Dienststellen der Kommission, die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, Drittländer (z.B. Beitrittskandidaten) und die Wirtschaftsbeteiligten (Einführer, Ausführer) geschaffen werden. Bei den weiterzugebenden Daten handelt es sich um zolltarifliche Maßnahmen, die Einreihung chemischer Erzeugnisse, die verbindlichen Zolltarifauskünfte, den letzten Stand von Zollkontingenten und -plafonds, usw.

Die auf internen Kommunikationsnetzen (z.B. CCN/CSI, TESTA) basierenden Intranet-Anwendungen können auch von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten genutzt werden. Die Wirtschaftsbeteiligten können die Informationen über das Internet abrufen. Dank dieser Technologie können die weitergegebenen Daten

(einzelstaatliche Daten in den Mitgliedstaaten und zentrale Daten der Kommission) als integrierte Daten dargestellt werden.

Das 1997/1998 entwickelte System wird zur Zeit getestet und soll 1999 in den Dienststellen der Kommission sowie den Verwaltungen der Mitgliedstaaten in Betrieb genommen werden. Erst danach wird es auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Weitere Systeme

- Bestehende Systeme

Neben den vorstehend genannten Systemen bestehen noch andere Systeme wie PC-Überwachung, Zollaussetzungen, im Versandverfahren verwendete Stempel (TCT), Einheitswerte (bei verderblichen Lebensmitteln), die angepaßt werden müssen, damit sie den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen.

- Neue Systeme

Derzeit werden Studien für weitere Aktionsbereiche wie vereinfachte Verfahren, TIR-Verfahren, Auswahlkriterien und Risikoanalyse durchgeführt. Dabei wird untersucht, ob neue EDV-Systeme für diese Bereiche sinnvoll sind.

- EDA im Elektronischen Geschäftsverkehr

Die Vereinfachung des internationalen Warenverkehrs sowie die höhere Effizienz der Anwendungen der Gemeinschaft im Bereich Zoll erfordern zunehmend automatisierte Verfahren, die auf dem elektronischen Datenaustausch beruhen. In diesem Bereich wird die Kommission ihre Tätigkeiten auf die Spezifikation der "Einheitsnachricht", dem elektronischen Pendant zum Einheitspapier, konzentrieren. Diese Einheitsnachricht soll beim Einfuhr-/Ausfuhrverfahren sowie im neuen EDV-gestützten Versandverfahren (NCTS) eingesetzt werden. Die Kommission wird geeignete Maßnahmen treffen, um die Mitgliedstaaten bei der einheitlichen Anwendung der Einheitsnachricht in der gesamten Gemeinschaft zu unterstützen. Die Anwendungen der Gemeinschaft im Bereich Zoll sollen schrittweise an die UN/EDIFACT-Norm angepaßt werden. Parallel dazu sollen gemeinsam mit den nationalen Verwaltungen die Möglichkeiten geprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt werden, die der elektronische Geschäftsverkehr für die Zollverfahren bietet. Die Kommission trägt dazu bei, daß die Informationen aus dem Bereich Zoll nach dem UN/EDIFACT-Verfahren vereinheitlicht werden.

- Zentrale Unterstützung

Ein weiterer wichtiger Bereich ist die technische Infrastruktur, die für alle EDV-Systeme und -projekte von zentraler Bedeutung ist. Daher wurden Funktionen für die zentrale Unterstützung geschaffen ("Project Support Office", Methodologie, Qualitätssicherung, Modellbildungen und Sicherheit), die auch beibehalten werden müßten.

Vorläufige Aufschlüsselung der Informatisierungsmaßnahmen "Zoll 2000"

	1998	1999	2000	2001	2002
TRANSIT	5,500	7.000	6.800	7.300	5.700
QUOTA	0,200	0.150	0.150	0.150	0.150
TARIC	1,300	0.900	0.500	0.500	0.500
EBTI	1,400	1.030	1.200	1.200	1.200
CCN/CSI	2,700	1.970	1.800	1.800	1.800
ORNET/TCO	0,200	0.200	0.200	0.200	0.200
ECICS	0,170	0.170	0.170	0.170	0.170
IPR - Aktive Veredelung	0,200	0.200	0.200	0.200	0.200
SCENT(AFIS)	1,400	2.400	2.700	2.700	2.700
SIGL	0,900	0.900	1.100	1.000	1.000
DDS - Datenverbreitung	0,500	1.300	1.000	1.300	1.300
WEITERE SYSTEME:					
- Bestehende Systeme	0,130	0.430	0.430	0.430	0.430
	-	0	2.000	0	0
- Neue Systeme	0,900	1.500	0.500	0.500	0.500
	0,900	0.350	0.350	0.350	0.350
- Elektronischer Datenaustausch					
- Zentrale Unterstützung					
	16,400	18.500	19.100	17.800	16.200

9.3. Follow-up und Bewertung der Maßnahme

- *Ausgewählte Erfolgsindikatoren*

* *Output-Indikatoren (Messung der entfalteten Aktivitäten)*

- Anzahl der Monitoring-Missionen mit den Mitgliedstaaten;
- Anzahl der veranstalteten Seminare über die Arbeitsmethoden und die Kontrollen an der Außengrenze;
- Anzahl der mit Drittländern organisieren Beamtenaustausche oder Seminare;
- Anzahl der in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Zollbehörden durchgeführten oder an externe Firmen vergebene Studien;

- e) Anzahl der Pilotaktionen oder Experimente in Partnerschaft mit den einzelstaatlichen Zollverwaltungen;
- f) Anzahl und Verbreitung der von der Kommission oder in Zusammenarbeit zwischen Kommission und Mitgliedstaaten erstellten Veröffentlichungen;
- g) Anzahl der von der Kommission, den Mitgliedstaaten oder externen Einrichtungen organisierten Seminare, Tagungen und Kolloquien, die ganz oder teilweise durch das Aktionsprogramm finanziert werden.

** Wirkungsindikatoren (nach Zielen)*

- a) Anzahl der eröffneten Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung und Einhaltung der Gemeinschaftsregelungen an der Außengrenze einschließlich der Beschwerden aus der Öffentlichkeit und der Vertragsverletzungsverfahren;
- b) Anzahl der behandelten Zollprobleme;
- c) Quantifizierung der hinterzogenen Eigenmittel der Gemeinschaft oder einzelstaatlichen Einnahmen;
- d) Verschärfung der Kontrollen an der Außengrenze, quantifizierbar beispielsweise anhand der beschlagnahmten Drogen oder der Fälle der Verhütung oder Ahndung sonstiger illegaler Verkehre;
- e) Akzeptierung der Leitlinien für die Einführung neuer Arbeitsmethoden durch die Mitgliedstaaten;
- f) von den Mitgliedstaaten vorgeschlagene Initiativen zur Entwicklung der Kommunikation und Information für die Zollbeteiligten;
- g) effektive Beteiligung der Wirtschaftsbeteiligten und der Öffentlichkeit an den im Rahmen des Aktionsprogramms vorgeschlagenen Initiativen.

- Vorgesehene Modalitäten und Periodizität der Bewertung

Das Aktionsprogramm wird in einem ständigen Follow-up durch die Sachverständigengruppe für Zollpolitik unterzogen, die sich aus den Generaldirektoren der Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten oder deren persönlichen Vertretern zusammensetzt.

- Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission:
 - spätestens am 31. Dezember 1999 einen Zwischenbericht und
 - spätestens am 31. Dezember 2002 einen Abschlußberichtüber die Durchführung dieses Programms.
- Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor:
 - bis spätestens 30. Juni 2000 einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms;

- spätestens am 30. Juni 2001 eine Mitteilung über die Zweckmäßigkeit der Fortsetzung dieses Programms, gegebenenfalls zusammen mit einem entsprechenden Vorschlag,
- spätestens am 30. Juni 2003 einen Abschlußbericht über die Durchführung des Programms;

(Angaben für interne Zwecke)

9.4 Kohärenz mit der Finanzplanung

- *Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?*

Ja. Die Maßnahme entspricht der Verlängerung des am 19. Dezember 1996 vom Europäischen Parlament und dem Rat angenommenen Gemeinschaftsprogramms (Zoll 2000) und seiner Änderung durch die Einbeziehung des Programms zur beruflichen Aus- und Fortbildung der Zollbeamten (Matthaeus).

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Die tatsächliche Inanspruchnahme der erforderlichen Verwaltungsmittel hängt von dem jährlichen Beschluß der Kommission über die Mittelzuweisung ab, wobei die Zahl der Planstellen und die zusätzlichen Mittel zu berücksichtigen sind, die von der Haushaltsbehörde genehmigt wurden.

Die folgenden Angaben wurden auf jährlicher Basis berechnet (siehe 4.2)

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		<u>Dauer- Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	in den zu- ständigen Dienststellen vorhandene Planstellen	zusätzliche Planstellen	
Beamte	A	15	0	15		1 Jahr
oder Bedienstete	B	16	1	17		
auf Zeit	C	5	0	5		
Andere Ressourcen			24,5	24,5		
Insgesamt		36	25,5	61,5		

10.2 Globale finanzielle Auswirkungen der Humanressourcen

(in ECU)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte A7-001	3.888.000	36 x 108.000
Bedienstete auf Zeit A7-000	108.000	1 x 108.000
Andere Ressourcen (bitte Haushaltslinie angeben > A7-002	1.600.000	16 x 100.000
A7-003	314.500	8,5 x 37.000
Insgesamt	5.910.500	

*Durch Einsatz des bereits vorhandenen Personals für die Durchführung der Maßnahme.
Die Kosten werden nach Maßgabe der Titel A-1, A-2, A-4, A-5 und A-7 berechnet.*

10.3 Finanzielle Auswirkungen weiterer Verwaltungsausgaben in Verbindung mit der Aktion

(in ECU)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge*)	Berechnungsweise
<u>A-701 Dienstreisen</u>		
• Seminare, Monitoring, usw.	273.000	140 Dienstreisen x 3 Tage x 650 ECU
• Technische Hilfe für Beitrittskandidaten	210.000	50 Dienstreisen x 3 Tage x 1400 ECU
<u>A-7030 Sitzungen allgemein</u>		
• Zollpolitik	39.000	4 Sitzungen x 1 Tag 1 (1x15 Pers.) x 650 ECU
• neue Arbeitsmethoden	78.000	8 Sitzungen x 1 Tag 1 (1x15 Pers.) x 650 ECU
• Technische Hilfe	101.400	6 Sitzungen x 1 Tag x ((1x15) + (1x11) Pers.) x 650 ECU
<u>A-7031 Ausschußsitzungen</u>		
früherer Matthaeus-Ausschuß		
• Hauptausschuß	19.500	1 Ausschuß x 2 Sitzungen x 2 Tag x (1x15 Pers.) x 650 ECU
• Unterausschüsse	87.750	
• Arbeitsgruppen	19.500	3 Ausschüsse x 3 Sitzungen x 1 Tag x (1x15 Pers.) x 650 ECU
		10 Arbeitsgruppen-Sitzungen x 3 Pers. x 1 Tag x 650 ECU
Insgesamt	828.150	

*) Die Mittel sind in der bestehenden Finanzausstattung der GD XXI enthalten.

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung vom 19. Dezember 1996 über die Annahme eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft ("Zoll 2000")

KOM(98) 644 endg.; Ratsdok. 12995/98

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.